

**11. Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der
Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren
Landes Oldenburg**

§ 1

Die Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg (Versorgungskasse Oldenburg) vom 27.03.2003 (Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 18.07.2003), zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 25.10.2016 (Inkrafttreten: 22.02.2017) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 mit der Überschrift „Bekanntmachungen“ eingefügt:

„Notwendige Bekanntmachungen der Versorgungskasse Oldenburg erfolgen im Internet. Die Bereitstellung der Bekanntmachungen erfolgt auf der Internet Seite www.versorgungskasse-oldenburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Bereitstellung wird im Regionalteil der Nordwest-Zeitung unter Angabe der Internet-Adresse, unter der die Bereitstellung erfolgt, nachrichtlich hingewiesen.“

2. §§ 8 bis 11 werden §§ 9 bis 12
3. § 12 wird § 13
4. § 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Höhe des Beitrittsgeldes hat zu dem im Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Gesamtvermögen der Versorgungskasse in demselben Verhältnis zu stehen wie der Betrag der sich für das neue Mitglied aus den §§ 14, 15 und 17 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Umlageberechnung (ohne Missverhältniszuschlag) zu dem Betrag der sich für alle vorhandenen Mitglieder aus den §§ 14, 15 und 17 ergebenden Bemessungsgrundlage. Berechnungstichtag ist der für die letzte Umlagefestsetzung zugrunde gelegte Stichtag. Mindestens sind 10 v.H. des für das neue Mitglied nach Satz 1 errechneten Betrages der Bemessungsgrundlage als Beitrittsgeld zu entrichten.“

5. §§ 13 bis 15 werden §§ 14 bis 16
6. § 16 wird § 17

7. § 17 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Umlage wird jährlich aus den umlagepflichtigen Bezügen nach dem Stand am 1. Januar erhoben. Dabei werden bei rückwirkenden Planstelleneinweisungen, die den 1. Januar einschließen die danach zustehenden höheren Bezüge berücksichtigt. Gegebenenfalls kommt es zu Nachberechnungen. Die Umlage aus den Leistungen der Versorgungskasse wird auf der Grundlage des Abrechnungsergebnisses des jeweiligen Vorjahres erhoben. Für die Umlageberechnung ist der Versorgungskasse jährlich ein Nachweis einzureichen, deren Aufbau und Inhalt die Versorgungskasse in einem besonderen Schreiben regelt. Bleibt ein Mitglied mit der Einreichung des Nachweises länger als zwei Wochen nach dem von der Versorgungskasse festgesetzten Zeitpunkt im Rückstand, so ist die Versorgungskasse berechtigt, die Höhe der Bezüge schätzungsweise festzustellen, ohne dass das Mitglied dadurch von der Verpflichtung, den Nachweis beizubringen, befreit wird. Ergibt sich später, dass die Schätzung zu niedrig war, so hat das Mitglied eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Im Fall zu hoher Schätzung wird dem Mitglied der zuviel bezahlte Betrag erstattet.“

8. In § 17 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beginnt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so wird die Umlage vom Beginn der Mitgliedschaft an erhoben. Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des 1. Januar der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft tritt. Es erfolgt eine anteilige Berechnung entsprechend der Kalendermonate der Mitgliedschaft.“

9. §§ 17 bis 19 werden §§ 18 bis 20

10. § 20 wird § 21

11. § 21 wird mit der Überschrift „Rücklage und Sicherheitsrücklage“ wie folgt neu gefasst:

- (1) Für den Bereich Beamtenversorgung ist eine Sicherheitsrücklage zu führen, die mindestens einen Betrag in Höhe von einem Neuntel des um Erstattungen bereinigten Versorgungsaufwandes des letzten Geschäftsjahres beinhaltet. Diese Sicherheitsrücklage dient der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Aufgaben im Bereich Beamtenversorgung.
- (2) Neben der Sicherheitsrücklage kann eine allgemeine Rücklage gebildet werden. Diese dient dazu, Vermögen aufzubauen und damit künftige steigende Versorgungslasten abzufedern. In welcher Höhe dieser Rücklage Mittel gutgeschrieben werden, wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung und des Jahresabschlusses festgelegt.
- (3) Beide Rücklagen sind getrennt voneinander zu verwalten.

12. Nach § 21 wird folgender neuer § 22 mit der Überschrift „Versorgungsrücklage“ eingefügt:
- (1) Es wird eine Versorgungsrücklage als Treuhandvermögen entsprechend den Regelungen des § 14 a BBesG und des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes für die Mitglieder verwaltet.
 - (2) Der individuelle Anteil eines jeden Mitgliedes am Bestand und Ertrag der Versorgungsrücklage wird den Mitgliedern jährlich mitgeteilt.
 - (3) Die Berechnung der Zuführungsbeträge erfolgt pauschaliert auf der Grundlage der Bemessungsgrundlage für die Umlageberechnung. Näheres hierzu wie auch der Zeitraum und die Höhe der Zuführungsbeträge und der Zeitraum und die Höhe von Entnahmebeträgen werden in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Zuführungs- und Entnahmeplan geregelt.
13. § 21 bis 45 werden §§ 23 bis 47

§ 2

Inkrafttreten

Die in § 1 aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2017

gez. Klaus Groß

Vorsitzender

gez. Frank Diekhoff

Geschäftsführer

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg vom 16. Januar 1939 (Nds. GVBl. SB II S. 150) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.12.2017 unter dem Aktenzeichen 32.21-10123/2 erteilt worden.